

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2021 und auf Fortsetzung der Förderung von auslaufende Bewilligungen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **17. Mai 2021**. Der Antrag/Die Anträge auf Auszahlung der Zuwendung ist/sind zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Uferrandstreifen/ Erosionsschutzstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zu Uferrand- und Erosionsschutzstreifen übernommen wurden. Sofern Sie über mehrere Bewilligungen mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen verfügen, müssen Sie die Flächen entsprechend Ihrer Bewilligung dem jeweiligen Auszahlungsantrag zuordnen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

2. Folgeantrag (nur für Antragsteller mit auslaufenden Bewilligungen zum 31.12.2021)

Verfügen Sie über eine Bewilligung, die zum 31.12.2021 ausläuft, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Folgeantrag je auslaufender Bewilligung einzureichen. Mit dem Folgeantrag wird die Fortsetzung der Bewilligung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beantragt.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2021 endet, ist das Einreichen des Folgeantrags die einzige Möglichkeit, über 2021 hinaus die in 2016 und/oder 2020 bewilligten Flächen in der Maßnahme beizubehalten.

Die Einreichungsfrist für die Fortsetzung der Förderung endet am 30. Juni 2021. Es empfiehlt sich, den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 17. Mai über ELAN einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Folgeantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Folgeantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2021 vollständig und unterschrieben inklusive Flächenaufstellung und Skizzen bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Möchten Sie Ihren Bewilligungsumfang für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 verringern, so haben Sie die Möglichkeit, einzelne Flächen durch Entfernen des Häkchens in der Flächenaufstellung aus der Verpflichtung herauszunehmen. Wenn Sie mit zusätzlichen Flächen, die bislang nicht Bestandteil der Bewilligung waren, an der Maßnahme teilnehmen möchten, können Sie dies über ELAN durchführen. Hierzu tragen Sie bitte die zusätzlichen Flächen in die Flächenaufstellungen zur Erweiterung der Förderung ein. Die Einreichungsfrist für zusätzliche Flächen endet am 30. Juni 2021. Zusätzlich sind Skizzen der zusätzlich beantragten Flächen bis zum 30. Juni 2021 bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Fortsetzung der Förderung erfolgt Ende 2021 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzarart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist). Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

4. Flächenverzeichnis 2021 und Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag

In ELAN werden die ausgezahlten/bewilligten Uferrand- und Erosionsschutzstreifen des Vorjahres mit der lfd. Nr. Feldblock, FLIK-Nr., Schlag-Nr., Teilschlag mit der Größe in ha vorgeblendet.

Die Daten in den Antragsunterlagen haben den Stand Ihrer bestehenden Bewilligung. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden, oder ob Sie durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben und streichen/ergänzen Sie diese Flächen.

Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung 573 für Uferrandstreifen oder mit 576 für Erosionsschutzstreifen in Spalte 13 im Flächenverzeichnis 2021 eingetragen werden.

Folgende Angaben in der Flächenaufstellung müssen vom Antragsteller eingetragen oder geprüft werden:

Spalte 3: Eintrag der Schlag-Nr. (Spalte 6 im Flächenverzeichnis 2021):

Für jeden Uferrandstreifen und Erosionsschutzstreifen in einem Feldblock ist ein eigenständiger Schlag zu bilden (siehe Anweisungen zum Sammelantrag).

Spalte 4: Eintrag des Teilschlages (Spalte 8 im Flächenverzeichnis 2021)

Spalte 5 (nur bei Erosionsschutzstreifen relevant):

Es ist die Schlag-Nr. des Bezugsschlages anzugeben, auf dem der Erosionsschutzstreifen ursprünglich angelegt wurde. Bezugsschlag ist also die Acker- oder Dauerkulturfläche, die an den Erosionsschutzstreifen unmittelbar angrenzt.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene Zuordnung der Schläge im Antrag auf Auszahlung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen mit dem Flächenverzeichnis 2021 übereinstimmt. Werden von Ihnen nachträglich Änderungen im Flächenverzeichnis vorgenommen (bitte die Fristen für mögliche Änderungen beachten), muss dies - falls es die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen betrifft - auch der zuständigen Kreisstelle mitgeteilt werden.

Werden Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen / bewilligten Flächen festgestellt, so erfolgt eine Korrektur des Antrages. Zusätzlich kann eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung Ihres Auszahlungsantrages / Ihrer Auszahlungsanträge erfolgen. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre wird je nach Höhe der festgestellten Differenz entweder anteilig oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

5. Hinweis zur gleichzeitigen Beantragung von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen dieses Förderprogramms und von „im Umweltinteresse genutzten Flächen (= ökologische Vorrangflächen) im Rahmen des Greenings

Bei Ausweisung eines Uferrand- und Erosionsschutzstreifens als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“ (= ökologische Vorrangfläche) im Flächenverzeichnis des Sammelantrags wird in der Maßnahme „Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen“ der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Betrag um 380,00 EUR pro Hektar reduziert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind.

Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.